



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2019.02892

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Zermatt vom 29. März 2019 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 5. Februar 2019 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes „Optimierung Olympiahang Howete“;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 37 vom 14. September 2018;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 5. Februar 2019, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans einstimmig angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 6 vom 8. Februar 2019;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 24. Juni 2019, mit welchem unter Auflagen eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 28. Juni 2019, mit welcher der Gemeinde obgenannter Mitbericht zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Zermatt vom 5. Februar 2019 betreffend die Teilrevision des Zonennutzungsplans „Optimierung Olympiahang Howete“ keine Beschwerden erhoben wurden;

Erwägend, dass es sich bei vorliegendem Dossier um eine dringliche und im öffentlichen Interesse stehende Teilrevision handelt. Der touristische Sektor ist mit Abstand der wichtigste Wirtschaftszweig in Zermatt. Die geplante Anpassung der Rückfahrtpiste hilft die touristische Attraktivität von Zermatt zu erhalten. Die Dringlichkeit und das öffentliche Interesse sind somit für eine Teilrevision nachgewiesen. Ferner handelt es sich bei der

vorliegenden Teilrevision um ein Vorhaben von räumlich begrenztem Umfang, da lediglich eine Fläche von 1'265m² betroffen ist;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 5. Februar 2019 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes „Optimierung Olympiahang Howete“ wird unter folgender Auflage homologiert:

Die Homologation wird erst wirksam, wenn die Bau- und Rodungsbewilligung in Rechtskraft erwachsen ist.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **5. Juli 2019**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmid



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebüür Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. DLW
1 Ausz. FI

A notifier par le Département